

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Informatik Service Center ISC-EJPD
3003 Bern

Per E-Mail an: gemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

19. Mai 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

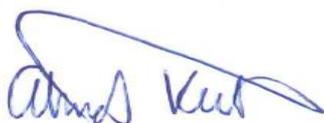
Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Katja Christ und Nationalrätin Barbara Schaffner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date	19. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ahmet Kut, Co-Generalsekretär ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Änderungen sprengen jedoch diesen Rahmen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes und sie weiten die Überwachung generell zugunsten der Strafverfolgung deutlich aus. **Die Grünliberalen lehnen die Revision daher zu weiten Teilen ab und schlagen weitere Änderungen vor.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
11 Abs. 1	<p>Änderung der Formulierung und die Aufhebung von lit. a und b:</p> <p>«¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54–59;</p> <p>b. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66;</p> <p>c. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»</p>	<p>Art. 11 VÜPF i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF: Es ist unklar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten soll als sonst. Die mit den neuen Normen entstehende Notwendigkeit eines Pikettdienstes ist für KMU zudem nicht finanzierbar, insbesondere angesichts der nicht mehr kostendeckenden Vergütung der Überwachungsaufträge (dazu nachstehend).</p> <p>Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich. Das ursprüngliche Interessengleichgewicht wird (einmal mehr) von den betroffenen Unternehmen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben.</p> <p>In jedem Fall sollten ausserhalb der Arbeitszeiten nur als dringend erklärte Überwachungsanfragen weitergeleitet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	« ² Sie erteilen die Auskünfte manuell oder automatisiert.»	<p>Der vorgeschlagene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen.</p> <p>Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.</p>
21 Abs. 1 38	VPN ausdrücklich ausschliessen vom Geltungsbereich des Gesetzes.	<p>Art. 21 Abs. 1 und 38 VÜPF betreffen vordergründig nur Netze hinter NAT, könnte aber evtl. auch auf VPN (Virtual Private Networks) angewendet werden. Dies daher, weil die Netzzugangsdienste nicht ausreichend definiert sind. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die Pflichten gemäss VÜPF würde VPN-Dienste ihrer Substanz berauben. Ein Miteinbezug von VPN ist ausdrücklich auszuschliessen, indem die Norm und/oder der erläuternde Bericht nur NAT nennen und VPN als Gegenbeispiel zu nennen sind.</p>
38	Änderung streichen	<p>Art. 38 VÜPF schafft eine neue Möglichkeit, mehrere Ergebnisse mit einer IP zu erhalten. Dies ergibt sich daraus, dass der Terminus «Teilnehmenden» neu im Plural steht.</p> <p>Hier besteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm künftig so auslegt, dass Informationen zu <i>sämtlichen</i> Nutzern einer bestimmten öffentlichen IP-Adresse geliefert werden müssen. Bei einem NAT-System teilen sich eine Vielzahl von Nutzern eine öffentliche IP-Adresse im Internet. Entsprechend könnte der Dienst ÜPF versucht sein, gestützt auf die neue Formulierung die Informationen all jener Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im NAT dieselbe IP-Adresse verwenden (womöglich sind das Tausende von Personen), herauszuverlangen.</p> <p>Darin läge eine Massenabfrage von Teilnehmerinformationen, die in dieser Form vom geltenden BÜPF nicht abgedeckt ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
19	¹ Die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF haben sicherzustellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	<p>Art. 19 und Art. 21 Abs. 1 VÜPF: Eine Pflicht zur Identifizierung der Nutzer würde das Geschäftsmodell von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zerstören, welche sich heute durch einen hohen Datenschutz von ihren Konkurrenten differenzieren, indem sie ihre Kunden im normalen Geschäftsverkehr gar nicht identifizieren (z.B. Threema).</p> <p>Eine Verpflichtung zur Identifikation ihrer Kunden würde es diesen Unternehmen verunmöglichen, sich von ihrer Konkurrenz zu differenzieren und wäre damit potenziell existenzbedrohend.</p> <p>Die Identifikationspflicht ist für AAKD zu streichen.</p>
21 Abs. 1	¹ Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 müssen die Angaben über die Dienste, über längerfristig zugeordnete Identifikationen gemäss Artikel 48a während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern.	<p>Siehe Art. 19 VÜPF</p>
22 Abs. 1 Bst. a	«500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)»	<p>In der Praxis kommt es regelmässig zu Häufungen von Auskunftsgesuchen, die als «Fishing Expeditions» im Täterumfeld erscheinen (vermutlich handelt es sich um Auskunftsgesuche, die sich auf alle Kontakte beziehen, die auf Mobiltelefonen verdächtiger Personen gefunden werden).</p> <p>Solche Nachforschungen sind nach Art. 22 Abs. 1 BÜPF nicht zulässig: Art. 22 Abs. 1 BÜPF lässt einzig Auskunftsanfragen zur <i>Identität</i> der Täterschaft zu, nicht jedoch Auskunftsanfragen, mit denen das <i>Umfeld</i> der Täterschaft ausgeforscht werden soll. Der Verordnungsgeber muss solche missbräuchlichen Häufungen von Auskunftsgesuchen verhindern.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Solche «Fishing Expeditions» sind ferner keine legitimen Hinweise auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Anbieterin nach Art. 22 Abs. 4 BÜPF. Entsprechende Auskunftsbegehren dürfen daher auch nicht als Grundlage zur Berechnung der Zahlen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF dienen. Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF ist dementsprechend zu ergänzen: «500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)». (Zur Zahl 500 vgl. sogleich).</p>
<p>22 Abs. 1 Bst. a 52 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Die Schwellenwerte sind auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>	<p>Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind unverhältnismässig. Dies ist in der neuen Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg.</p> <p>Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden stark vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p> <p>Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Grünliberalen schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>
26	<p>Weitere Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise</p>	<p>Etliche Auskunftstypen betreffen Informationen, die bei Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste gar nicht vorliegen. Entsprechend sind Ausnahmen für AAKD vorzusehen (beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise; zudem gibt es Dienste, bei denen die Zahlungsdaten gar nicht mit den Nutzungsdaten verknüpft werden können).</p>
30 Abs. 3	<p>Änderung der Formulierung: «³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichtigen haben das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Zeit und die Ressourcen, die sie dem Dienst ÜPF zur Verfügung stellen. Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die durchgeführten Testschaltungen keine Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der von den Mitwirkungspflichtigen erbrachten Dienstleistungen verursachen und haftet gegebenenfalls für den entstandenen Schaden.»</p>	<p>Art. 30 Abs. 3 VÜPF (Testverbindungen); Art. 53 Abs. 1 VÜPF: Es ist ausdrücklich zu regeln, dass der Dienst ÜPF beim Zugang zu den Anlagen Sorge zu tragen hat, den regulären Betrieb der Anbieterin nicht zu behindern oder zu stören. Im Fall von Unterbrüchen ist eine Haftung für den Schaden vorzusehen.</p> <p>Die Anbieterinnen sind für ihre Aufwendungen zu entschädigen, denn Testverbindungen bringen erhebliche Investitionen seitens der Anbieterinnen mit sich. Art. 15 Abs. 3 lit. a GebV-ÜPF ist entsprechend anzupassen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
39	Änderungen streichen	<p>Artikel 39 VÜPF zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als Telekommunikationsranddaten gelten, muss ihre Beschaffung ebenfalls von einem Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Sie muss als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden.</p>
42a Abs. 1 lit. c 43a Abs. 1 lit. c	Änderung der Formulierung: «Datum und Uhrzeit»	<p>Gemäss 42a/43a VÜPF sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Dies ist jedoch gemäss geltendem Recht nur mit gerichtlichem Beschluss zulässig. Die Norm verletzt die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF; BGE 141 IV 108) und ist insofern anzupassen, als IP-Adresse und Portnummer nicht herauszugeben sind.</p>
50 Abs. 7	Änderungen streichen	<p>Mit der Anpassung des Wortlauts von Art. 50 Abs. 7 VÜPF entsteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm als gesetzliche Grundlage für eine Pflicht interpretiert, Backdoors in Software von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zu implementieren. Dies würde die gesetzliche Grundlage des BÜPF verletzen.</p> <p>Gemäss Dienst ÜPF handelt es sich beim neuen Art. 50 Abs. 7 E-VÜPF nicht um eine Pflicht zur Einrichtung einer «Backdoor» in der von der Betreiberin angebotenen Software. Diese Klarstellung ist in den erläuternden Bericht aufzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Tabelle, IR_14_EMAIL_FLEX IR_15_COM IR_16_COM_FLEX IR_53_ASSOC_PERM	Fr. 150	<p>Die drei Franken Entschädigung für IR_15_COM und andere Auskünfte gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF decken nicht die tatsächlichen Kosten der Provider und verletzen Art. 38 Abs. 2 BÜPF, gemäss dem eine <i>angemessene</i> Entschädigung zu leisten ist.</p> <p>Die Grünliberalen schlagen eine Entschädigung von 150 Franken pro Auskunftsanfrage vor; dies entspricht dem tatsächlichen Aufwand von 40 Minuten für einen Telekom-Fachspezialisten und ist verhältnismässig im Vergleich zur früheren Rechtsgrundlage, welche für solche Anfragen eine Entschädigung von 250 Franken vorsah.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
14, Abs. 2		Siehe Art. 11 VÜPF
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		